



Berlin, 16. Februar 2024

Unterstützung der Bundesregierung für Gesundheitsschutz in der Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lemke,

die Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e.V. (KLUG) und die Health and Environment Alliance (HEAL) sind Zusammenschlüsse von Organisationen und Einzelpersonen aus dem Gesundheitssektor. Wir setzen uns für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen ein, die die Gesundheit der Menschen schützen und Krankheiten vorbeugen.

Zusammen mit der Bundesärztekammer und vielen medizinischen Fachgesellschaften haben wir uns wiederholt an Sie gewandt, mit der Bitte sich für ausreichende Luftqualitätskriterien einzusetzen und so die Gesundheit der Menschen in Deutschland zu schützen.

Ein breites Bündnis des deutschen Gesundheitssektors unterstützt die Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (Ambient Air Quality Directive – AAQD) und fordert ein ambitioniertes Paket, um die Krankheitslast durch Luftverschmutzung schnell und nachhaltig zu senken.

Die Trilogverhandlungen zur Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sind auf der Zielgeraden. Wir halten es für unabdingbar, dass die Überarbeitung dieses wichtigen Gesetzes für den Gesundheitsschutz zeitnah beschlossen wird und es keine Verzögerung bis nach der Europawahl gibt.

Des Weiteren sind wir sehr besorgt über die von den EU-Mitgliedsländern angestrebten Ausnahmeregelungen in Artikel 18, darunter ein Aufschub von 10 Jahren und Ausnahmen für Länder mit niedrigem BIP. Wie wir im Anhang dieses Briefes nochmals ausführlicher darstellen, würden diese den Gesundheitsschutz untergraben und die sozialen Ungleichheiten bei der Belastung durch Luftverschmutzung zementieren, auch in Deutschland.

KLUG und HEAL fordern Sie und die Bundesregierung daher auf, die Verhandlungen zum Abschluss der EU-Luftqualitätsrichtlinie aktiv voranzutreiben, noch in diesem Frühjahr ein Gesetzespaket zur Gesundheitsprävention zu verabschieden und gesundheitsschädlichen Ausnahmeregelungen bzw. Verzögerungen in der Umsetzung entgegenzuwirken.



Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Martin Herrmann, Vorstandsvorsitzender
Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit e.V. (KLUG)

Anne Stauffer, Stellvertretende Geschäftsführerin
Health and Environment Alliance (HEAL)

Kontakt:

Dr. Anja Behrens
Sprecherin AG Saubere Luft, KLUG
anja.behrens@klimawandel-gesundheit.de

Anne Stauffer
Stellv. Geschäftsführerin HEAL
anne@env-health.org

Anhang:

Wir sind sehr besorgt darüber, dass die im November 2023 angenommene allgemeine Ausrichtung des Rates die bestehende gesundheitsökonomische Belastung unnötig verlängern und verschärfen und gesundheitliche Ungleichheiten durch folgende Punkte verstärken würde:

- Ausnahmeregelungen zur Einhaltung neuer Grenzwerte würden die Ungleichheit verstärken, anstatt sie zu verringern (Artikel 18).
- Ein Aufschub bei der Einhaltung neuer Grenzwerte würde der Dringlichkeit des Gesundheitsschutzes widersprechen (Artikel 18).
- Modelle, die als Vorhersagen für die Beantragung von Ausnahmeregelungen verwendet werden, könnten als Entschuldigung genutzt werden, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit zu vermeiden, wo sie notwendig sind (Artikel 18).
- Kein explizites Datum für die vollständige Angleichung der EU-Standards an die WHO-Leitlinien würde den fehlenden politischen Willen zeigen, Gesundheitsschäden zu verhindern (Anhang I).
- Die Verzögerung, Schwächung oder Nichtausarbeitung von Luftqualitätsplänen würde das Rückgrat wirksamer Maßnahmen zur Luftreinhaltung behindern (Artikel 19, Anhang VIII)
- Ungenügendes Monitoring (wo und wann) würde zu ungenauen Erkenntnissen über die Luftverschmutzung führen (Anhänge III, IV, VI, IX).
- Wird bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht für Vergleichbarkeit und gesundheitsrelevante Informationen gesorgt, würde ein wichtiger Aspekt des Gesundheitsschutzes und der Unterstützung der Öffentlichkeit in letzter Instanz verfehlt (Artikel 22).
- Die Überprüfungsklausel wäre kein "Überprüfungsmechanismus", wenn sie nicht regelmäßig erfolgt und darauf abzielt, die Rechtsvorschriften auf wissenschaftlicher Grundlage zu halten (Artikel 3).